

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag „Vormundschafts- und Sozialhilfekreis Mittlerer und Unterer Leberberg“

## I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Unter dem Namen „Vormundschafts- und Sozialhilfekreis Mittlerer und Unterer Leberberg“ legen die nachfolgend aufgeführten Gemeinden ihre Aufgaben und Entscheidbefugnisse im Bereich Vormundschaft / Sozialhilfe im Sinne des Gemeindegesetzes und des Sozialgesetzes zusammen, bilden damit gleichzeitig eine Sozialregion und schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag miteinander ab. Name/Zweck
- 2 Mitgliedsgemeinden (partizipierende Gemeinden) sind: Mitgliedsgemeinden  
und „Leitgemeinde“
- Balm bei Günsberg  
Bellach  
Flumenthal  
Günsberg  
Hubersdorf  
Langendorf  
Niederwil  
Oberdorf  
Riedholz  
Rüttenen
- Als „Leitgemeinde“ fungiert die Mitgliedsgemeinde Bellach.
- 3 Weitere Gemeinden der Region Mittlerer und Unterer Leberberg sind berechtigt, durch Beschluss ihrer Gemeindeversammlungen diesem Vertrag ebenfalls beizutreten, sofern diese Gemeinden gleichzeitig Mitglied des Vereins „Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg“ sind und alle Gemeinderäte der bereits partizipierenden Mitgliedsgemeinden ihr Einverständnis mit dem Beitritt erklären.

## II Organisation

- 4 a) Die Mitgliedsgemeinden bilden eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission. Vormund-  
schaftsbehörde/  
Sozialhilfe-  
Kommission
- Sie setzt sich grundsätzlich zusammen aus je einem Mitglied der partizipierenden Gemeinden, wobei jede partizipierende Gemeinde das von ihr gestellte Mitglied selber wählt; zwei oder mehrere partizipierende Gemeinden können sich aber auch darauf einigen, gemeinsam ein Mitglied zu wählen.

Die Amtsdauer ist identisch mit der Legislaturperiode der „Leitgemeinde“.

Im Übrigen konstituiert sich die gemeinsame Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission selbst, wobei der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin der „Leitgemeinde“ die konstituierende Sitzung leitet.

Der gemeinsamen Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission steht zudem ein Sekretär oder eine Sekretärin zur Verfügung, der oder die selber nicht Behörde- bzw. Kommissionsmitglied ist und von der „Leitgemeinde“ angestellt wird.

Die Leitung der Fachstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, wobei es ihr frei steht, sich durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vertreten zu lassen. Zudem können zu einzelnen Traktanden weitere Personen eingeladen werden.

- b) Die gemeinsame Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission übernimmt die Aufgaben nach Zivilgesetzbuch und Sozialgesetz für alle Mitgliedsgemeinden.
  - c) Jedes Behörde- bzw. Kommissionsmitglied hat eine Stimme; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied von mehr als einer der partizipierenden Gemeinden gemeinsam gewählt worden ist.
  - d) Das Budget der gemeinsamen Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission wird nach Rücksprache mit ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin vom Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin der „Leitgemeinde“ erstellt und ist gemäss Gemeindegesetz bis spätestens 15.9. von diesem den Finanzverwaltern und Finanzverwalterinnen der anderen Mitgliedsgemeinden vorzulegen.
  - e) Die Leitgemeinde führt die Buchhaltung (inklusive Lohnbuchhaltung) und erstellt den Abschluss
- 5 a) Die Mitgliedsgemeinden sind zusammen mit weiteren Gemeinden der Region Mittlerer und Unterer Leberberg auch Mitglieder des Vereins „Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg“. Dieser erfüllt für die Vereinsmitglieder und damit auch für die gemeinsame Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission die Funktion einer Fachstelle.
- b) Die Einzelheiten sind in den Statuten des Vereins „Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg“ und in der von ihm mit den Vereinsmitgliedern abgeschlossenen Leistungsvereinbarung geregelt.

Fachstelle

### III Finanzielles

- 6 Die Gesamtkosten (Vergütungen für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde / Sozialhilfekommission, für den Sekretär oder die Sekretärin, für die Fachstelle und für die Kontrolle der sog. „Mündelrechnungen“, Infrastrukturkosten und Dienstleistungen der Leitgemeinde und eventuelle externe Beratungen) werden von der Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden zu 50% im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen und zu 50% im Verhältnis ihrer Fallzahlen getragen. Basis für die Ermittlung der Fallzahlen bildet die Liste „Budgetrelevante Fallzahlen des SDMUL. Stichtag ist der 31. Juli.

Finanzierung

Die Mitgliedsgemeinden bleiben eigener Unterstützungswohnsitz und Aufenthaltsort der hilfsbedürftigen Person. Die Vormundschafts- und Sozialhilfekosten werden von jeder beteiligten Gemeinde entsprechend der Herkunft der hilfsbedürftigen Person getragen. Im Übrigen sind die Bestimmungen über den kantonalen Lastenausgleich und des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) massgebend.

- 7 Grundlage für die Berechnung der Vergütungen für die Behörde- bzw. Kommissionsmitglieder (inkl. Sitzungsgelder) und für das Gehalt des Sekretärs oder der Sekretärin ist die Dienst- und Gehaltsordnung der „Leitgemeinde“.
- 8 Die Kontrolle der Rechnungsablage der Inhaber und Inhaberinnen vormundschaftlicher Mandate (sog. „Mündelrechnungen“) erfolgt durch die gemeinsame Vormundschaftsbehörde; sie kann zu diesem Zweck Dritte beiziehen.
- 9 Die Archivierung erfolgt durch jede Mitgliedsgemeinde gemäss ihrer Zuständigkeit im Sinne von Art. 6.

Vergütungen

Rechnungsprüfung

Archivierung

### IV Vertragliche Verbindlichkeit

- 10 Die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden erfordert einen Mindestbestand von zwei Gemeinden.

Der Eintritt neuer Gemeinden kann jederzeit auf Beginn eines neuen Jahres erfolgen.

Mindestbestand  
und Eintritt

- 11 Der Austritt aus dem vorliegenden Vertrag muss durch die Gemeindeversammlung entschieden werden.

Austritt

- 12 Der Austritt kann nur auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erklärt werden.

Kündigung

13 Im Kündigungsfall muss der gesamte Kostenanteil der entsprechenden Gemeinde per Austrittsdatum abgegolten werden.

Haftung

14 Bei einer vollständigen Auflösung dieses Vertrages müssen die bestehenden Mitgliedsgemeinden die Restkosten per Auflösungsdatum übernehmen.

Auflösung

## V Schlussbestimmungen

15 Für Beschwerden gelten die Vorschriften des Sozialgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Beschwerden

16 Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen aller partizipierenden Gemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkraftsetzung

### Gemeinde Balm bei Günsberg

Balm b. Günsberg, 11.8.2009

Der Gemeindepräsident:

  
François Emmenegger

Die Gemeindeschreiberin:

  
Brigitte Kocher-Lenherr

### Einwohnergemeinde Bellach

Bellach, 4.8.2009

Der Gemeindepräsident:

  
Anton Probst

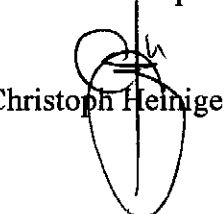
Der Gemeindeverwalter:

  
Jürg Marti

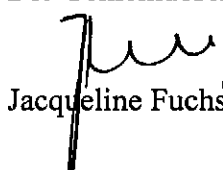
### Einwohnergemeinde Flumenthal

Flumenthal, 17.08.09

Der Gemeindepräsident:

  
Christoph Heiniger

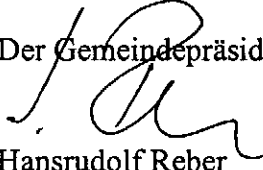
Die Gemeindeschreiberin:

  
Jacqueline Fuchs

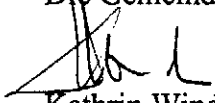
**Einwohnergemeinde Günsberg**

Günsberg, 31.08.2009

Der Gemeindepräsident:

  
Hansrudolf Reber


Die Gemeindeverwalterin:

  
Kathrin Windlin


**Gemeinde Hubersdorf**

Hubersdorf, 24.08.2009

Der Gemeindepräsident:

  
Andreas Rüeegg

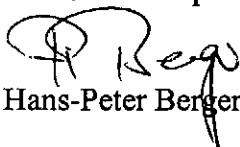
Die Gemeindeschreiberin:

  
Helga Börner

**Einwohnergemeinde Langendorf**

Langendorf, 19.08.2009

Der Gemeindepräsident:

  
Hans-Peter Berger

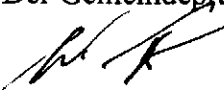
Der Gemeindeverwalter:

  
Kurt Kohl

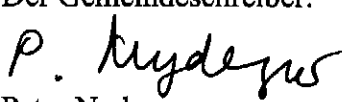
**Einwohnergemeinde Niederwil**

Niederwil, 7.9.09

Der Gemeindepräsident:

  
Willy Tschannen

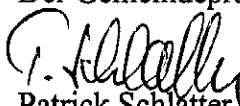
Der Gemeindeschreiber:

  
Peter Nydegger

**Einwohnergemeinde Oberdorf**

Oberdorf, 14.9.2009

Der Gemeindepräsident:

  
Patrick Schlatter

Der Gemeindeverwalter:

  
Fredy Schmitter

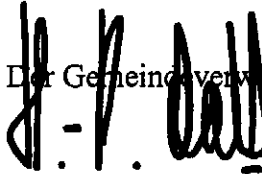
**Einwohnergemeinde Riedholz**

Riedholz, .....1.7. Sep. 2009....

Der Gemeindepräsident:

  
Peter Kohler

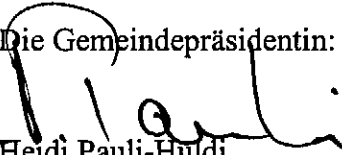
Der Gemeindeverwalter:

  
Hans-Peter Roth


**Einwohnergemeinde Rüttenen**

Rüttenen, ...21.9.2009

Die Gemeindepräsidentin:

  
Heidi Pauli-Huldi

Der Gemeindeverwalter:

  
Franz Lüthi